

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

T A G E S O R D N U N G

1. Bauantrag S-2022-153
Neubau Feuerwache 2 auf dem Grundstück Katharina-Mair-Straße 1,
Flst. 2229 Gemarkung Freising
2. Bauantrag E-2022-294
Umbau einer bestehenden Doppelhaushälfte in drei Wohnungen auf dem
Grundstück Hallbergmooser Straße 45, Flst. 581/8 Gemarkung Attaching
3. Bauantrag E-2022-363
Teilabbruch eines rückwärtigen Gebäudes auf dem Grundstück Obere Haupt-
straße 22, Flst. 239 Gemarkung Freising
4. Bauantrag E-2022-316
Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Dr.-von-Daller-Straße 26, 28,
Flst. 549/8, 549/9 Gemarkung Freising
5. Bauantrag S-2023-10
Nutzungsänderung der Büronutzung in Wohnnutzung im OG (2 WE) auf dem
Grundstück General-von-Nagel-Straße 16, Flst. 597 Gemarkung Freising
6. Bauantrag S-2022-207
Neubau eines DHL Verbund Zustellstützpunktes (VZSP) auf dem Grundstück
Clemensänger-Ring, Flst. 2521/1, 2522 Gemarkung Freising
7. Machbarkeitsstudie „Ausbau Tuchinger Straße in Freising“
- Vorstellung der Machbarkeitsstudie
- Beschluss
8. REACT-EU – Teilmaßnahme A1- Freiraumkonzept Stadtmoosach
- Beschluss
9. REACT-EU – Teilmaßnahme B2 – Städtebauliche Studie Bahnhofstraße
- Beschluss
10. Lärmaktionsplan für den Großflughafen München;
Öffentlichkeitsbeteiligung: Überprüfung einer Überarbeitung des bestehenden
Lärmaktionsplans durch die Regierung von Oberbayern gemäß § 47d Abs. 5
BImSchG
Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.02.2023
- Stellungnahme der Stadt Freising
- Beschluss

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

- 11. Europäische Mobilitätswoche
- Beschluss
- 12. Berichte und Anfragen
- 12.1 Bebauungsplan Nr. 2 „Klinikum Freising“, 3. Änderung

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

TOP 1 Bauantrag S-2022-153
Neubau Feuerwache 2 auf dem Grundstück Katharina-Mair-Str. 1,
Flst. 2229 Gemarkung Freising
Anwesend: 11

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für die Erweiterung der Feuerwache 2 der Stadt Freising auf dem Grundstück Katharina-Mair-Straße 1, Flst. 2229/T Gemarkung Freising.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bereich verlängerte Jagdstraße zur Erdinger Straße“.

Bisherige Vorgänge

Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 4 Wohnungen in den 1970er-Jahren (Baubescheid vom 30.11.1972).

Vorbescheid vom 24.04.2019 für die Erweiterung der Feuerwache 2

Mit dem Vorbescheid wurden im Vorgriff auf den eigentlichen Bauantrag einzelne Fragen zum Maß der baulichen Nutzung, zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften geklärt.

Planung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Feuerwache 2 im Stadtteil Lerchenfeld. Die bisherige Feuerwache besteht aus einem Sozial- und Wohngebäude und einer Fahrzeughalle.

Das Sozial- und Wohngebäude entwickelt sich 3-geschossig mit Flachdach und bleibt von der Maßnahme unberührt. Im Erdgeschoss befinden sich Funktionsflächen der Feuerwehr und in den beiden Obergeschossen jeweils 2 Wohnungen. Die eingeschossige Fahrzeughalle wird unverändert als Stellfläche für Feuerwehrfahrzeuge genutzt.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme soll die bestehende Fahrzeughalle rückwärtig erweitert werden. Im Erweiterungsbau sind Sozialräume, Bereitschaftsräume und Räume zur Schulung geplant. Die bauliche Anlage entwickelt sich 3-geschossig mit Flachdach, das als extensives Gründach ausgeführt und mit einer Photovoltaikanlage belegt wird. Die Wandhöhe beträgt 14 m. Der Erweiterungsbau misst 13,42 m x 38,22 m. Die Grundfläche mit Treppenturm im Westen, der als Freitreppe geplant ist, beträgt 525,15 m². Der Treppenturm dient als 2. Rettungsweg und zu Übungszwecken im Rahmen der Ausbildung. Öffnungslose Fassadenflächen werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes begrünt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Neben dem Erweiterungsbau soll auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks ein eingeschossiges Garagen- und Lagergebäude errichtet werden. Die bauliche Anlage misst 7,115 m bzw. 9,255 m x 38,22 m. Die Grundfläche beträgt 312,83 m². Das Gebäude ist 1-geschossig mit Flachdach geplant, die Wandhöhe misst 3,00 m. Neben der Garagen- und Lagernutzung wird dort auch eine Eigenverbrauchstankstelle als mobile Nottankanlage situiert.

Kennwerte zum Maß der baulichen Nutzung:

Grundstücksfläche (Fl.Nr. 2229/T)	5.139,02 m ²	
Grundflächen nach § 19 (2) BauNVO	1.687,28 m ²	
Grundflächen nach § 19 (4) BauNVO	2.396,00 m ²	
Grundflächen gesamt	4.083,28 m ²	(Vorbescheid: 4.292,02 m ²)
Grundflächenzahl (GRZ)		
GRZ I (Flächen nach § 19 (2) BauNVO)	0,33	
GRZ II	0,79	
Geschossfläche gesamt		
	3.014,63 m ²	
Geschossflächenzahl (GFZ)		
	0,59	

Bauplanungsrecht

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt.
Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bereich verlängerte Jagdstraße zur Erdinger Straße“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung bemisst sich demzufolge nach § 30 BauGB.

Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes im Baufeld:

Art der baulichen Nutzung: Gemeinbedarf Feuerwehr
Bauraum Hauptgebäude
GR 2.020 m² (zul. Überschreitung 50% durch Anlagen nach § 19 (4) BauNVO damit GR 3.030 m², Obergrenze GRZ 0,8)
III Vollgeschoss
Dachform: Flachdach oder Pultdach (DN bis 15°), Flachdächer sind zu begrünen
Flächen für Stellplätze
Freiflächenstellplätze sowie Grundstücks- und Garagenzufahrten sind in wasser-durchlässigen Belägen auszuführen
Bestehende, zu erhaltende Bäume
Fassadenbegrünung von öffnungslosen Flächen von mehr als 20 m²

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Das Vorhaben bedarf folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Überschreitung der max. zul. Grundfläche (GR)

Der Bebauungsplan Nr. 98 setzt eine maximal zulässige Grundfläche von 2.020 m² fest. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (bspw. Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen) mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch diese Anlagen bis zu 50 % überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Die Obergrenze für eine mögliche Grundfläche liegt damit bei 3.030 m² (GR 2.020 m² + 50%). Die geplante Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 1.687,28 m². Die Grundfläche nach

§ 19 Abs. 2, 4 BauNVO beträgt 4.083,28 m². Die maximal zulässige Grundfläche von 3.030 m² wird damit um 1.053,28 m² überschritten. Die Grundflächenzahl beträgt 0,79.

Mit dem Vorbescheid war ebenso eine Befreiung für die Überschreitung der Grundfläche gegenständlich. Der Antrag sah eine Überschreitung der Grundfläche um 1.262,02 m² vor, die nicht zugelassen wurde. Bei der vormals geplanten Grundstücksbildung betrug die Grundflächenzahl 0,87.

Entgegen dem Planstand des Vorbescheides wurde das rückwärtige Lager- und Garagengebäude in seiner Grundfläche einschließlich der zugehörigen Zufahrten und Rangierflächen reduziert, weitere Entsiegelungen durch zusätzliche Baumstandorte geschaffen und die Flächen der Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Rasenflächenpflaster statt Asphalt geplant. Weiterhin wird das 507 m² große Flachdach des Erweiterungsbaus mit einem extensiv begrünten Flachdach statt mit einem zuvor geplanten Kiesdach ausgeführt. Darüber hinaus ist auch das Flachdach des rückwärtigen Lager- und Garagengebäudes als extensives Gründach zu planen.

Die Grundflächenzahl der gegenständlichen Eingabeplanung beträgt nunmehr 0,79. Eine weitere Reduzierung der Grundflächen nach § 19 (4) BauNVO ist aufgrund der technischen Anforderungen an Feuerwehrhäuser nach DIN 14092-1 nicht möglich.

Die Einhaltung der durch den Bebauungsplan vorgegebenen Grenze würde einer zweckentsprechenden Grundstücksnutzung entgegenstehen.

Die gegenständliche Überschreitung der Grundfläche kann nach Auffassung der Verwaltung unter Bewertung der gegenüber dem Vorbescheid zusätzlich geplanten und ökologisch wirksamen Maßnahmen zugelassen werden.

Überschreitung des Bauraums im Norden

Das im Norden geplante Lager- und Garagengebäude soll entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes grenzständig zu dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 2229/1 errichtet werden. Der festgesetzte Bauraum wird hierfür nach Norden um bis zu 5,50 m überschritten. Die Befreiung begründet sich in den technischen Anforderungen an Garagenanlagen für Feuerwehrfahrzeuge. Nach DIN 14092-2 Nr. 7.2 sind vor Garagen Stauräume anzuordnen, die ein gefahrloses Ein- und Ausfahren sicherstellen sollen. Der hierfür notwendige Stauraum beträgt 16 m. Das Maß liegt der Planung zugrunde.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Das im Norden angrenzende Grundstück ist als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Post ausgewiesen. Es ist mit einem Betriebsgebäude der Telekom Deutschland AG bebaut. Die von der Abweichung betroffene Außenwand ist nahezu öffnungslos. Aufenthaltsräume sind nicht vorhanden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Überschreitung der Flächen für Stellplätze im Osten

Der Bebauungsplan setzt im östlichen Grundstücksbereich eine doppelachsige Stellplatzanlage fest. Das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Ordnungssystem wird grundsätzlich beibehalten. Die festgesetzten Flächen für Stellplätze werden jedoch teils überschritten, nicht ausgenutzt bzw. verschoben.

Die Abweichung betrifft die westlich der Fahrspur liegenden Alarmstellplätze. Die beiden festgesetzten Bauräume im Norden mit insgesamt 6 Stellplätzen werden nicht ausgenutzt. Dafür wird die südliche Fläche um 6 Stellplätze erweitert.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Vollständige Versiegelung von Grundstücks- und Garagenzufahrten

Gemäß Punkt 6.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind oberirdische Stellplatzanlagen sowie Grundstücks- und Garagenzufahrten in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Entsprechend den technischen Anforderungen an Feuerwehrrhäuser (DIN 14092-1 Nr. 7.1) sind in Feuerwachen befestigte Garagenzufahrten vorzusehen. Mit dem Vorbescheid wurde eine Befreiung für die unmittelbar notwendigen Grundstückszufahrten und Fahrgassen (Übungshof 1 und 2) in Aussicht gestellt.

Entgegen dem Planstand des Vorbescheides wurden die nicht der Feuerwehr dienende Wegefläche im Norden des Grundstücks entsiegelt und die Alarmstellplätze wasserdurchlässig gestaltet.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Bauordnungsrecht

Stellplatznachweis Kfz

Das Bauvorhaben löst nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für die nicht in der Richtzahlliste zur Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Freising erfassten Verkehrsquellen einen Bedarf von 30 Stellplätze aus.

Verkehrsquelle		Zahl der erforderlichen Stellplätze	
Feuerwache nach Erweiterung	26 zu erwartende Nutzer mit PKW	nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall	26,00

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Wohnen	4 WE	Bestand (Baubescheid 30.11.1972)	4,00
Zahl der erforderlichen Stellplätze (gerundet)		30	

Die Stellplätze werden auf dem Baugrundstück erbracht (4 Einzelgaragen, 26 Freiflächenstellplätze).

Fahrradabstellplatznachweis

Das Bauvorhaben löst nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls einen Bedarf von 10 Abstellplätzen aus.

Verkehrsquelle		Zahl der erforderlichen Stellplätze	
Feuerwache nach Erweiterung	26 zu erwartende Nutzer mit PKW	nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall	10,00
Wohnen	4 WE	Bestand (Baubescheid 30.11.1972)	0,00
Zahl der erforderlichen Stellplätze (gerundet)		10	

Auf dem Baugrundstück werden 10 Abstellplätze nachgewiesen.

Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Soweit die Abstandsflächen bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und Baulinien sowie Höhenentwicklung nicht eingehalten werden können, gilt eine entsprechende Verkürzung.

Da das rückwärtige Lager- und Garagengebäude teils außerhalb des festgesetzten Bauraumes liegt, sind Abstandsflächen entsprechend Art. 6 BayBO i.V. mit der Abstandsflächensatzung der Stadt Freising zu berücksichtigen. Für die nördliche Abstandsfläche die auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 2229/1 zum Liegen kommt wurde bereits mit Vorbescheid vom 24.04.2019 eine Abweichung zugelassen.

Freiflächengestaltungsplan

Mit der am 10.03.2023 vorgelegten überarbeiteten Freiflächengestaltung besteht Einverständnis.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers ist erlaubnispflichtig. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet.

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

Zum Ausschluss von Nutzungskonflikten zwischen der Feuerwache und der angrenzenden Wohnbebauung wurde ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt. Das

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde, stimmt dem Bauvorhaben unter Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes zu.

Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft stimmt dem Bauvorhaben unter Auflagen zum Betrieb der Eigenverbrauchstankstelle zu.

Beschluss-Nr. 343/38a

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0 den Beschluss

Dem Bauantrag wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass das Flachdach des rückwärtigen Lager- und Garagengebäudes extensiv begrünt und der Nachweis der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers erbracht wird.

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bereich verlängerte Jagdstraße zur Erdinger Straße“ für

- die Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 1.053,28 m² (GR 4.083,28 m² statt 3.030 m²)
- die Überschreitung des Bauraums durch das Lager- und Garagengebäude in einer Tiefe von bis zu 5,50 m und einer Breite von 37,97 m,
- die Überschreitung der Flächen für Stellplätze westlich der festgesetzten Fahrgasse durch 6 Alarmstellplätze und
- die vollständige Versiegelung der Grundstücks- und Garagenzufahrten

werden erteilt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

TOP 2 Bauantrag E-2022-294
Umbau einer bestehenden Doppelhaushälfte in drei Wohnungen
auf dem Grundstück Hallbergmooser Straße 45, Flst. 581/8 Gemarkung
Attaching
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für den Umbau einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit in der Hallbergmooser Straße 45, Flst. 581/8 Gemarkung Attaching zu drei Wohneinheiten. Der Ausbau des Dachgeschosses (Errichtung von Dachgauben, Einbau von Zimmern für Sohn und Tochter sowie einem Bad und Abstellraum) wurde bereits mit 29.06.1976 baurechtlich genehmigt, jedoch teilweise planabweichend ausgeführt. Geplant ist der Einbau von je einer Wohneinheit in Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss mit Wohnflächen zwischen 47 m² und 58 m². Vor der Garage, an der Straße Zur Mühle, werden drei Senkrechtparker in der bereits befestigten Zufahrt/Vorplatz errichtet.

Bauplanungsrecht

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans. Aufgrund seiner Lage im unbeplanten Innenbereich erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

PKW-Stellplatzbedarfsrechnung

Für das bisherige Einfamilienhaus ist ein Stellplatz im Bestand vorhanden. Das Bauvorhaben löst nach der Richtzählliste 1.1.1 (3 WE < 120m²) der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Freising einen Mehrbedarf von 3 Stellplätzen aus, somit sind insgesamt 4 Stellplätze nachzuweisen.

Auf Grund der bisher genehmigten Stellplätze in der Vorgartenzone in diesem Bereich an der Straße Zur Mühle können die beantragten 3 oberirdischen Stellplätze in der hier bereits versiegelten Vorgartenzone zugelassen werden. Die bestehende Garage ist nach Realisierung dieser Stellplätze nicht mehr anfahrbar und deshalb als Stellplatznachweis nicht mehr geeignet.

Der notwendige 4. Stellplatz kann weder auf dem Grundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe erbracht werden und wird deshalb zur Ablösung beantragt. Für jede der 47 bis 58 m² großen Wohnungen ist ein Stellplatz real vorhanden. Zudem befindet sich die Bushaltestelle des Stadtbusses mit einem halbstündigen Takt in unmittelbarer Nähe.

Der Stellplatzablöse kann stattgegeben werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Fahrradabstellplätze

Für das Vorhaben sind 6 Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Beschluss-Nr. 344/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Die Stellplatzabläse von 1 Stellplatz wird zugelassen.

TOP 3 Bauantrag E-2022-363
Teilabbruch eines rückwärtigen Gebäudes auf dem Grundstück
Obere Hauptstraße 22, Flst. 239 Gemarkung Freising
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für den Teilabbruch eines rückwärtigen Gebäudeteils eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Obere Hauptstraße 22, Flst. 239 Gemarkung Freising. Das Vordergebäude ist ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG und wie folgt in der Denkmalliste erfasst: „Wohn- und Geschäftshaus, schmaler dreigeschossiger Bau mit einem über den Dachansatz gezogenem Dreiecksgiebel, Dachtragwerk 1588/89 (dendro.dat.), im Kern älter.“ Der zum Abbruch vorgesehene Gebäudeteil ist ein 2-geschossiger Anbau mit blechgedecktem Pultdach aus den 1980er-Jahren (Baubescheid vom 24.11.1980), der nicht Teil des Baudenkmals ist. Die Grundfläche des Anbaus beträgt 27,20 m². Die im Zuge des Abbruchs entstehenden Fassadenöffnungen werden zunächst temporär verschlossen. Die im Innenhof gewonnene Fläche wird entsiegelt und begrünt.

Bauplanungsrecht

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als besondere Wohnbaufläche ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich zudem im Sanierungsgebiet II Altstadt.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB i.V. mit § 144 BauGB. Durch das Vorhaben ergibt sich keine Änderung der Art der baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung reduziert sich um die Grund- und Geschossfläche des Abbruches.

Das Vorhaben stimmt mit den Sanierungszielen überein und ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Denkmalschutz/ Gestaltungssatzung

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Gebäude liegt innerhalb des Ensembles Domberg und Altstadt Freising und ist ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG.

Im Rahmen der regelmäßigen Sprechtagung des Landesamtes für Denkmalpflege wurden bereits zukünftig geplante Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Fassade und im Gebäudeinneren beraten und erste Voruntersuchungen abgestimmt.

Durch den Abbruch des neuzeitlichen Anbaus wird der Gestaltwert des Baudenkmals und die Ablesbarkeit der überlieferten Parzellen- und Bebauungsstruktur gestärkt.

Die Maßnahme ist ein vorgezogener Baustein der Gesamtinstandsetzung des Baudenkmals.

Das Landesamt für Denkmalpflege stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zum Umgang mit den Details zu.

Das Vorhaben stimmt mit den Anforderungen der Gestaltungssatzung überein.

Bodendenkmalpflege:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bodendenkmals und bedarf einer eigenständigen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG.

Beschluss-Nr. 345/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

TOP 4 Bauantrag E-2022-316
Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Dr.-von-Daller-
Straße 26 u. 28, Flst. 549/8, 549/9 Gemarkung Freising
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten in der Dr.-von-Daller-Straße 26 und 28 (Fl.Nr. 549/9 und 549/8, Gemarkung Freising). Die beiden Flurstücke 549/9 und 549/8 sollen hierfür zu einem gemeinsamen Grundstück verschmolzen werden. Im Bereich des geplanten Neubaus befinden sich zwei bestehende Gebäude sowie ein Nebengebäude, die vollständig rückgebaut und durch den Neubau ersetzt werden. Bei dem neu geplanten

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

ten Mehrfamilienhaus handelt es sich um ein teilunterkellertes, viergeschossiges Gebäude mit einem weiteren Staffelgeschoss straßenseitig an der Dr.-von-Daller-Straße. Außerdem ist noch ein eingeschossiges Fahrrad- und Müllgebäude angrenzend an den vier geschossigen Gebäudebereich geplant. Der obere Gebäudeabschluss wird bei allen Gebäudeteilen durch extensiv begrünte Flachdächer bzw. Dachterrassen gebildet. Die Unterkellerung soll am nordwestlichen Grundstücksbereich für die Unterbringung von Kellerabteilen, Waschräume und Haustechnik realisiert werden, dafür sind Verbau Maßnahmen an der Straße und am angrenzenden Nachbargebäude notwendig. Die Wohneinheiten besitzen Wohnflächen von 55m² bis 121m², 3 Wohnungen sollen jeweils im EG, 1. OG, 2.OG. und 3.OG geschaffen werden sowie eine weitere Penthouse Wohnung im Staffelgeschoss des 4. OG. Die erforderlichen KFZ Stellplätze sollen als Freiflächenplätze hauptsächlich im hinteren Grundstücksbereich und teilweise im Zufahrtbereich geschaffen werden.

Das Planungsgebiet befindet sich im Geräuscheinwirkungsbereich der Bahnstrecke „5500 München – Regensburg“ und im Wirkungsfeld der Dr.-von-Daller-Straße.

Die auf das Vorhaben einwirkenden Lärmemissionsquellen wurden durch ein Immissionsschutzfachliches Gutachten berechnet und dargestellt. Zudem wurde auf Grund des geringen Abstands zur Bahnlinie München – Regensburg eine Erschütterungsmessung durchgeführt und mit einer rechnerischen Modellierung die zu erwartenden Erschütterungs- und Sekundärluftschall-Immissionen prognostiziert. Zusammengefasst kann aus Sicht der Immissionsschutzbehörde dem Bauantrag unter Beachtung von geforderten Immissionsschutzauflagen zugestimmt werden.

Auf dem antragsgegenständlichen Grundstück wurde im Zuge eines Vorbescheids vom 26.03.2020 der Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage genehmigt. Die Planung mit Tiefgarage wurde verworfen, daraufhin kam dieser Antrag ohne Tiefgarage mit den geplanten Freiflächenstellplätzen anstatt des ursprünglich geplanten zweiten Mehrfamilienhauses.

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach §34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Im o.g. Vorbescheid wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für zwei Baukörper mit Tiefgarage, auch durch Behandlung im Bauausschuss am 09.09.2020, abgefragt. Mit Bescheid vom 28.09.2020 wurde die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Größe der Grundfläche, die Abmessungen der baulichen Anlage, die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlage bauplanungsrechtlich als zulässig erklärt.

Die Beurteilung trifft auch auf die antragsgegenständliche Planung zu: Durch den Wegfall des zweiten Baukörpers reduziert sich die GRZ, die sonstigen Kriterien zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung sind identisch.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Abstandsflächen

Im o.g. Vorbescheid wurde verbeschieden, dass eine einheitlich abweichende Abstandsflächentiefe i.S.d. Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayBO entlang der Dr.-von-Daller-Straße nicht gegeben ist. Dies trifft in diesem Antrag ebenfalls zu.

Es wird die Abweichung beantragt, dass sich die gegenüberliegenden eigenen Abstandsflächen im Innenhof des geplanten Neubaus mit einer Fläche von 4,34m x 3,00m überdecken.

Aus Sicht von Amt 63 ist eine Erteilung der Abweichung möglich, da unzumutbare Beeinträchtigungen für die Bewohner hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Beson- nung nicht zu erwarten sind. Die Gewährleistung von „störungsfreiem Wohnen“ wird dadurch ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Stadtgrünverordnung

Am 16.01.2023 wurde ein abgeänderter Freiflächengestaltungsplan mit ausreichend großen Pflanzquartieren nach aktuellem Stand der Technik und einschlägigen Regel- werken für die insgesamt 13 Neupflanzungen nachgewiesen. Entsprechend den Richtlinien ist eine offen durchwurzelbare und spartenfreie Pflanzfläche von 24m² pro Einzelbaustandort sicherzustellen. Die vorgeschlagenen 13 Ersatzpflanzungen sind nach § 6 der Stadtgrünverordnug in Ihrer Anzahl und Pflanzqualität ausreichend.

Für die Fällung geschützter Bäume wurde ein Antrag auf Teilbaugenehmigung ge- stellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 31.01.2023 verbeschieden.

Beschluss-Nr. 346/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss
 Dem Bauantrag wird zugestimmt.

TOP 5 Bauantrag S-2023-10
Nutzungsänderung der Büronutzung in Wohnnutzung im OG
(2 WE) auf dem Grundstück General-von-Nagel-Straße 16, Flst. 597
Gemarkung Freising
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Bü- roflächen in 2 Wohneinheiten im Obergeschoss auf dem Grundstück General-von-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Nagel-Straße 16, Fl.Nr. 597 Gemarkung Freising. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit Satteldach, das Gebäude ist als Sonderbau mit Gebäudeklasse 3 nach Art. 2 BayBO eingestuft. Derzeit befinden sich 2 Gastronomieeinheiten, vier Wohneinheiten und ein Büro im Gebäude. Dieses Büro soll in 2 Wohnungen umgenutzt werden, das restliche Gebäude bleibt unverändert.

Die neuen Wohnungen haben eine Wohnfläche von 133m² und 166m². Als bauliche Maßnahmen im Zuge der Umnutzung findet eine Abtrennung im Flur durch eine Trockenbauwand statt. In den beiden Wohneinheiten sollen jeweils zwei Bäder in Trockenbauweise errichtet werden. Decken, Außenwände und Fenster bleiben bestehen.

Das Gebäude ist ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG und wie folgt in der Denkmalliste erfasst: Gasthaus, langgestreckte zweigeschossige Einfirstanlage mit Satteldach und profiliertem Gurtgesims, 1833/34 über älterem Kern neu erbaut, mit Ausleger.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 64 „Untere Hauptstraße General-von-Nagel-Straße“. Dabei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der die Art der baulichen Nutzung regelt und ein besonderes Wohngebiet festsetzt. Die Nutzungsänderung ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Stellplatzberechnung

Auf Grund der Nutzungsänderung von Büro in Wohnen ist gemäß der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Freising kein Mehrbedarf an Stellplätzen erforderlich.

Denkmalschutz/ Sanierungsrecht

Sanierungsrechtliche Beurteilung

Bei der General-von-Nagel-Straße 16 handelt es sich um ein historisches Gasthaus, das im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt liegt. Aus sanierungsrechtlicher Sicht ist die Nutzungsvielfalt der Freisinger Innenstadt zu erhalten und die Erdgeschosszonen öffentlich zu nutzen (Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandel, Gastronomie, nicht störendes Gewerbe). Die Wohnnutzung in den Obergeschossen ist sanierungsrechtlich zulässig, zumal zentrumsnahes Wohnen ein erklärtes Sanierungsziel ist.

Der Umnutzung der Büronutzung im Obergeschoss in zwei Wohneinheiten kann sanierungsrechtlich folglich zugestimmt werden.

Denkmalschutz

Das Gebäude liegt innerhalb des Ensembles Domberg und Altstadt Freising und ist ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG.

Im Rahmen der regelmäßigen Sprechtagge des Landesamtes für Denkmalpflege wurde ein Ortstermin durchgeführt. Durch die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Nutzungsänderung werden keine historischen Bauteile des Denkmals berührt. Sämtliche Oberflächen im Obergeschoss sind modern bzw. modern überholt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Das Landesamt für Denkmalpflege stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zum Umgang mit den Details zu.

Beschluss-Nr. 347/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

TOP 6 Bauantrag S-2022-207
Neubau eines DHL Verbund Zustellstützpunktes (VZSP) auf dem
Grundstück Clemensänger-Ring, Flst. 2521/1, 2522 Gemarkung
Freising
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für den Neubau eines Verbund-Zustellstützpunktes der Deutsche Post DHL Group auf dem Grundstück Clemensänger-Ring, Flst. 2521/1, 2522 Gemarkung Freising.
Das Grundstück ist unbebaut und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Clemensänger I“.

Bisherige Vorgänge

Teilbaugenehmigungen für Bodenstabilisierungsmaßnahmen und Erdbauarbeiten (Teilbaubescheide vom 21.11.2022 und 20.03.2023).

Planung

Der als Verbund-Zustellstützpunkt geplante Neubau dient zur kommunalen Versorgung mit Postdienstleistungen, bestehend aus Sortierung, Kommissionierung und Auslieferung von Brief- und Paketsendungen. Das auf einer L-förmigen Grundfläche geplante Betriebsgebäude soll eingeschossig und mit flach geneigtem Satteldach errichtet werden. Die Abmessung der baulichen Anlage beträgt 52 m x 80,95 m, die Gebäudebreite beträgt 17,50 m. Im Bereich der Vordächer misst die Breite 26,50 m. Die Gebäudehülle besteht aus anthrazitfarbenen Wand- und Dachpaneelen. Darüber hinaus werden die Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage belegt. Im westlichen Gebäudeabschnitt befindet sich der Briefbereich, die Sozialräume sowie 4 Büros. Im südlichen Gebäudeabschnitt ist der Verbund- und Frachtbereich situiert. Im Eckbereich des Betriebsgebäudes befindet sich die LKW-Andienung mit 3 Toranlagen und innenliegenden Überladebrücken sowie ein LKW Abstellplatz.

Der Bereich wird als Tiefhof mit schallabsorbierender Einhausung geplant. Dieser Bereich misst 17,15 m x 25,50 m.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Auslieferung/ Ruhender Verkehr:

Unterhalb der Vordächer des südlichen Gebäudeabschnitts erfolgt die Beladung der Zustellfahrzeuge mit Sendungen. Hier stehen insgesamt 36 Ladeplätze zur Verfügung. Weiterhin ist eine überdeckte Ladeinsel für 20 Zustellfahrzeuge geplant, die zentral im Betriebsgelände angeordnet ist. Die Abmessung beträgt 6,95 m x 35,40 m. Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes stehen weitere 14 Freiflächenstellplätze für Zustellfahrzeuge zur Verfügung. Westlich des Betriebsgebäudes werden in einer doppelachsigen Stellplatzanlage 30 Freiflächenstellplätze für Mitarbeiter, 15 Abstellplätze für Zustell-Trikes (überdacht) sowie 5 Fahrradabstellplätze für Mitarbeiter (überdacht) angeordnet. Im nordwestlichen Bereich des Betriebsgeländes werden weitere 12 Freiflächenstellplätze für PKW angeordnet.

Auf dem Baugrundstück werden insgesamt folgende Stellplätze erbracht:

- 70 Stellplätze für Zustellfahrzeuge
 - 4 Stellplätze für LKW
- 15 Zustell-Trikes
- 30 Stellplätze für Mitarbeiter
- 12 Stellplätze als Reserve für Mitarbeiter/ Besucher
- 5 Fahrradabstellplätze für Mitarbeiter

Betriebszeiten:

An Werktagen	06:00 Uhr – 18:00 Uhr 22:00 Uhr – 06:00 Uhr (2 Anlieferungen mit LKW-Zug)
An Sonn- und Feiertagen	08:00 Uhr – 08:10 Uhr (Einrückfahrten aus Kastenleerungen)

Kennwerte zum Maß der baulichen Nutzung:

Grundstücksgröße (Fl.Nrn. 2521/1, 2522): 14.989,64 m²

Grundflächen nach § 19 (2) BauNVO

Betriebsgebäude	2.020,35 m ²
Einhausung	437,33 m ²
Vordach Beladeplätze	572,18 m ²
Carpport Beladeplätze	246,03 m ²
Trikestellplätze	71,61 m ²
Betriebsflächen im Außenraum	<u>2.871,81 m²</u>
Summe	6.219,31 m ²

Grundflächen nach § 19 (4) BauNVO 1.163,92 m²

Grundflächen gesamt 7.383,23 m²

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Grundflächenzahl (GRZ)

GRZ I (Flächen nach § 19 (2) BaNVO)	0,41
GRZ II	0,49

Geschossflächen nach § 20 BauNVO 2.457,68 m²

Geschossflächenzahl (GFZ) 0,16

Bauplanungsrecht

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als immissionsschutzrechtlich nur eingeschränkt bzw. mit Schutzeinrichtungen zu versehende gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Clemensänger I“.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung bemisst sich demzufolge nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Wesentliche Festsetzungen des Baufeldes 3.1.2

Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung:

GRZ 0,5 (Flächen nach § 19 (2, 4) BauNVO)

Gebäudehöhe über OK Gelände 8 m/ 12 m

II VG/ III VG

Gebäudelänge in der 20 m breiten Randzone zum Aufschüttungsbereich max. 20 m in jeder Richtung

Bauraum und Baulinie

Oberkante Gelände 446,50 ü.NN (nach Aufschüttung)

Gebäudelänge in der 20 m breiten Randzone zum Aufschüttungsbereich max. 20 m in jeder Richtung.

Gestaltung: Fassadenhauptflächen sind in Pastelltöne zu gestalten.

Flächen zur Abwasserbeseitigung

Das Vorhaben bedarf folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Baulinie

Der Baukörper weicht zu Gunsten eines Grünstreifens um ca. 4 m von der festgesetzten Baulinie ab.

Gebäudelänge

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Die Gebäudelänge in Randzone entlang der Grenze zum Aufschüttungsbereich im Westen beträgt 52 m statt max. zul. 20 m. Die Abweichung begründet sich in den standardisierten Betriebsabläufen eines Zustellstützpunktes, die wesentlich die Gebäudedimensionierung bestimmen.

Höhe der Geländeaufschüttung

Das Gelände wird auf eine Höhe von 446,58 m ü.NN statt auf eine Höhe von 446,50 m ü. NN aufgeschüttet. Die Abweichung begründet sich in den bestehenden Anschlusshöhen der öffentlichen Verkehrsfläche.

Gestaltung

Die Fassaden sollen im Farbton RAL 7011 (eisengrau) statt in Pastelltönen gestaltet werden.

Die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung. Sie entsprechen inhaltlich und in Bezug auf den Umfang den bisher im Umgriff des Bebauungsplanes erteilten Befreiungen. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Bauordnungsrecht

Stellplatznachweis Kfz

Das Bauvorhaben löst nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für die nicht in der Richtzählliste zur Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Freising erfassten Verkehrsquellen einen Bedarf von 104 Stellplätzen (hiervon 4 LKW Stellplätze) aus.

Verkehrsquelle		Zahl der erforderlichen Stellplätze	
Zustellstützpunkt	60 Mitarbeiter	1 Stpl./ 2 MA lt. Betriebsbeschreibung	30,00
	70 Zustellfahrzeuge	lt. Betriebsbeschreibung	70,00
	4 LKW	lt. Betriebsbeschreibung	4,00
Zahl der erforderlichen Stellplätze (gerundet)		104	

Die notwendigen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück erbracht.

Fahrradabstellplatznachweis

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Das Bauvorhaben löst nach der Fahrradabstellplatzordnung der Stadt Freising einen Bedarf von 12 Abstellplätzen aus.

Verkehrsquelle		Zahl der erforderlichen Abstellplätze	
Zustellstützpunkt	60 Mitarbeiter	1 API./ 5 MA	12,00
Zahl der erforderlichen Abstellplätze		12	

Die notwendigen Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erbringen.

Freiflächengestaltungsplan

Mit der am 15.02.2023 vorgelegten überarbeiteten Freiflächengestaltung besteht Einverständnis.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Versickerung des Niederschlagswassers erforderliche wasserrechtliche Genehmigung liegt vor.

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

Für das Vorhaben und dem damit verbundenen Betriebsablauf und Verkehr wurde ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt. Das Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde, stimmt dem Bauvorhaben unter Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes zu.

Beschluss-Nr. 348/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 „Clemensänger I“ für

- das Zurücktreten der baulichen Anlage von der Baulinie um 4 m,
 - die Aufschüttung des Geländes auf eine Höhe von 446,58 m ü. NN statt auf 446,50 ü. NN,
 - die Gebäudelänge in der Randzone entlang der Grenze zum Aufschüttungsbereich von 52 m statt max. 20 m und
 - der Ausführung der Fassadenflächen im Farbton eisengrau (RAL 7011) statt in Pastelltönen
- werden erteilt.

Auf dem Baugrundstück sind 12 Abstellplätze für Fahrräder zu erbringen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

TOP 7 Machbarkeitsstudie „Ausbau Tuchinger Straße in Freising“
- Vorstellung der Machbarkeitsstudie
- Beschluss
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Ausgangslage:

Die Tuchinger Straße befindet sich im Freisinger Osten, sie schließt im Westen an die Landshuter Straße an und im Osten an den Ortsteil Ast. Die Bebauung in der Tuchinger Straße weist im Westen teilweise größeren Geschosswohnungsbau auf, im östlichen Teil ist die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt. Die Tuchinger Straße befindet sich in einer Hanglage und weist daher z.T. starke Längsneigungen auf. Es befinden sich zum Großteil keine Gehwege u. Entwässerungseinrichtungen in der Tuchinger Straße und die Fahrbahn weist einen schlechten Zustand auf. Die Straßenbestandsermittlung 2020, welche am 15.09.2021 im Ausschuss Planen, Bauen und Umwelt durch Amt 64 vorgestellt wurde, zeigt im Bereich der Tuchinger Straße bei einer großflächigen Betrachtung einen vordringlichen Handlungsbedarf. Betrachtet man die Straßenabschnitte der Tuchinger Straße in einem 10 m Raster, so weist diese in großen Teilbereichen eine Überfälligkeit auf. Daher besteht hier dringender Handlungsbedarf der Stadt Freising um ihre Pflichten gemäß Bayrischem Straßen- und Wegegesetz als Straßenbaulastträger zu erfüllen.

Die vorhandenen Bushaltestellen weisen im Bestand keine Barrierefreiheit auf. Die Tuchinger Straße muss im Gesamten erstmalig hergestellt werden und mit Gehwegen und Entwässerungseinrichtungen, sowie barrierefreien Bushaltestellen versorgt werden.

Der derzeitige Zustand der Straße hat die Verwaltung dazu veranlasst eine Machbarkeitsstudie anfertigen zu lassen, welche die einzelnen Probleme und mögliche Lösungsansätze für diese erörtert, sowie die voraussichtlichen Baukosten und dann in Abhängigkeit der Ergebnisse eine europaweite Bekanntmachung der Planungsleistungen auszuschreiben.

Grundlagen:

Der Umgriff des zu Untersuchenden Gebietes schließt mit ein:

- Kreuzungsbereich Landshuter Straße – Tuchinger Straße
- Hangbrücke inkl. Tuchinger Straße 1 - 4
- Kreuzung „Am Kuhberg“ - Tuchinger Straße – Widmannstraße
- Tuchinger Straße 28b – 31c inkl. nördliche Grünfläche als Regenrückhalt
- Hohlweg zw. Tuchinger Str. 33 – 36
- östliche Tuchinger Str. bis Ortsausgang in Richtung Ortsteil Ast

Zielsetzung ist die Erhöhung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit, Schaffung einer durchgängigen Gehwegverbindung, Schaffung von Grünflächen u. Aufenthaltsflä-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

chen, barrierefreier ÖPNV-Haltestellen, Erneuerung und Ausbau der Entwässerungseinrichtungen mit ordnungsgemäßer Ableitung sowie die Sanierung der schadhafte Verkehrsflächen.

Problembereiche Verkehrsfläche:

Das Entwurfskonzept der Machbarkeitsstudie sieht die durchgängige Errichtung eines einseitigen Gehweges sowie in großen Teilbereichen beidseitige Gehwege in einer Breite von min. 1,50 m vor. Die Fahrbahn soll durchschnittlich eine Breite von 5,50 m aufweisen, um einen Begegnungsverkehr zwischen dem Linienbusverkehr und einem PKW zu gewährleisten. Die Schaffung von neuen barrierefreien Bushaltes ist geplant. Hierbei kann es jedoch dazu kommen, dass die Standorte sowie die Anzahl der Bushalte sich ändern werden. So ist im östlichen Bereich gemäß Rücksprache den Freisinger Stadtwerken - Abteilung Stadtbuss - die Ausweisung einer Haltestelle entbehrlich.

Im Kreuzungsbereich „Am Kuhberg – Tuchinger Straße – Widmannstraße“ ist eine Umgestaltung nötig, welche die Abbiegeregelungen definiert und die Möglichkeit schafft eine Aufenthaltsfläche herzustellen. In welcher Form diese Aufenthaltsfläche genutzt werden kann (Maibaum, Infotafel, Grün- u. Erholungsfläche) ist im folgenden Entwurfsprozess noch abzustimmen.

Im Bereich des Hohlweges (Hsnr. 33 – 36) kann derzeit kein Begegnungsverkehr zwischen Linienbus und PKW sichergestellt werden. Ebenso sind keine Einrichtungen für Fußgänger vorhanden. In diesem Teil müssen im weiteren Verlauf der Planung noch sorgfältig die Belange der Fußgänger und anderen Verkehrsteilnehmer sowie der Schutz des Baumbestandes und der Begrünung des Hanges abgewogen werden. In diesem Bereich soll ein Landschaftsarchitekt hinzugezogen werden, um eine Kompromisslösung zur Herstellung eines einseitigen Gehwegs in Verbindung mit dem vorh. Baumbestand zu finden. In der Machbarkeitsstudie wird in diesem Bereich für einen einseitigen Gehweg vorgeschlagen, die nördliche Böschung mithilfe einer Böschungssicherung in Form von Gabionen zu versehen, um so den Verkehrsraum für einen sicheren Gehweg zu schaffen. Der Verzicht auf einen Gehweg ist nicht möglich, da es sich hierbei um einen gefährlichen Schulweg handelt, daher soll, wie oben bereits genannt, in gemeinsamen Abstimmungen eine Kompromisslösung gefunden werden, welche sowohl einen sicheren Schulweg ergibt, als auch den Grünbestand im Hohlweg weitestgehend schützt. Die Notwendigkeit die Grünen Hänge der Stadt Freising zu schützen ergibt sich auch aus der von der Stadt Freising angefertigten Feinuntersuchung zu den vorhandenen Grünen Hängen. Hierzu wurde die Broschüre „Gipfeltreffen – wie Freising's Berge das Stadtbild prägen“ herausgegeben, welche als Anhaltspunkt für den Umgang mit dem vorhandenen Stadtgrün hinzugezogen wird.

Im weiteren Verlauf soll überall dort, wo Bebauung vorhanden ist, ein Gehweg geschaffen und die Fahrbahn erneuert werden.

Problembereich Entwässerung:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Aufgrund der Topographie lässt sich die Entwässerungsproblematik grundsätzlich erst einmal in drei Teilbereiche einteilen.

Teilbereich I erstreckt sich von der Kreuzung Landshuter Straße – Tuchinger Straße bis zum Hochpunkt ca. an der Einfahrt zu „Am Kuhberg“. Hier existiert kein getrennter Straßenwasserkanal. Derzeit erfolgt die Ableitung des Straßenwassers über den bestehenden Mischwasserkanal. Daher ist in diesem Bereich ein Straßenwasserkanal (Trennsystem) zu prüfen, welcher in die Moosach südlich der Landshuter Straße eingeleitet werden soll. Hierzu sind des Weiteren die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Teilbereich II befindet sich zwischen „Am Kuhberg“ und dem Ende der Bebauung im Norden (ca. HsNr. 48). Ein Straßenwasserkanal ist hier ebenfalls zu prüfen. Die Regenwasserabflüsse der einzelnen Stichstraßen sollten gebündelt werden und über den Hang hinunter zur Landshuter Straße geführt werden. Hier kann und sollte dann mit den notwendigen Genehmigungen ebenfalls eine Einleitung in die Moosach erfolgen. Außerdem besteht im Teilbereich II besonders die Problematik mit dem anfallenden Hangwasser von Norden aus kommend. Die Topographie im Norden des Teilbereichs führt steil hinauf, was dazu führt, dass gerade in den Nord-Süd ausgerichteten Stichstraßen (Widmannstraße, Viscardistraße, Tuchinger Straße 29-31c u. Feichtmayrstraße) Hangwasser aus den nördlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen die Straßenzüge herabfließt. Um diese Hochwassergefahr einzudämmen sollten nördlich der Stichstraßen Regenrückhaltebecken gemäß den Integralen Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Freising (LOS 3) errichtet werden. Als besonderer Zwangspunkt stellt sich in diesem Bereich ebenfalls der gem. Bebauungsplan Nr. 103 geplante Tunnel dar, welcher die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen überschneidet und somit mit besonderer Sorgfalt betrachtet werden muss.

Teilbereich III erstreckt sich zwischen der Tuchinger Straße 48 in Richtung Osten bis zum Ortsausgang.

Hier ist bereits ein Entwässerungsgraben nördlich der Tuchinger Straße vorhanden, welcher unregelmäßig in die Hangfläche zwischen der Tuchinger Straße und der St2350 einleitet. Dieser muss ebenfalls, aufgrund des anfallenden Hangwassers von Norden neu bemessen werden und sollte in diesem Zuge auch naturnah gestaltet werden bzw. mit einem Pufferstreifen erstellt werden. Am östlichen Ortsende wird vorgeschlagen den Graben über die südliche Hangböschung zu entwässern. Hierzu müssen im Folgenden die notwendigen Regenberechnungen durchgeführt werden.

Kostenschätzung der dargestellten Lösungsvorschläge:

Die Kostenschätzung wurde überschlägig mit den marktüblichen Preisen Stand Oktober 2022 angefertigt. In der Kostenschätzung ist die Herstellung der Regenrückhaltebecken nicht enthalten.

Die Kosten belaufen sich nach derzeitigem Sachstand auf ca. brutto 4,1 Mio. € zzgl. der Nebenkosten und der erforderlichen Kosten für die Regenrückhaltebecken nördlich der Tuchinger Straße bzw. der ordnungsgemäßen Ableitung des anfallenden

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Oberflächenwassers im östlichen Straßenbereich der Tuchinger Straße.

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Planungskosten (Verkehrsanlagen und Bauwerke) weit über dem Schwellenwert von 214.000 € liegen werden. Um die weiteren Planungen vorantreiben zu können, muss nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden. Diese Machbarkeitsstudie dient als Grundlage für die Erstellung der europaweiten Angebotseinholung.

Mobilitäts- und Klimaschutzmanagement wurden beteiligt.

Beschluss-Nr. 349/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss

1. Die Machbarkeitsstudie „Ausbau der Tuchinger Straße in Freising“ des Büros Dost Ingenieurleistungen vom November 2022 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der o.g. Machbarkeitsstudie und der heute aufgezeigten Anmerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Kostensituation, die zum Ausbau der Tuchinger Straße erforderlichen Honorarleistungen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge europaweit auszuschreiben und Stufenweise bis zur Vorentwurfsplanung zu beauftragen. Die Vorentwurfsplanung ist dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt erneut vorzulegen.

**TOP 8 REACT-EU – Teilmaßnahme A1 – Freiraumkonzept Stadtmoosach
- Beschluss
Anwesend: 11**

Beschlussvorlage der Verwaltung

1. Vorbemerkung

Der Wiederaufbaufonds der Europäischen Union stellt den Regionen Europas über das Programm REACT-EU Mittel zur Verfügung, um damit die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den Übergang zu einer nachhaltigen, digitalen und insgesamt zukunftsfähigen Wirtschaft zu unterstützen. Die Mittel aus REACT-EU sollen zudem einen substantiellen Beitrag zu den europäischen Klimaschutzzielen leisten. Der Freistaat Bayern setzt das Programm REACT-EU im bestehenden EFRE-Programm der Förderperiode 2014-2020 um. Teil des Programms ist eine EU-Innenstadt-Förderinitiative für bayerische Städte und Gemeinden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Die Stadt Freising hat sich mit einem Maßnahmenbündel, um die Aufnahme in das o.g. Projekt beworben. Mit Schreiben vom 08.02.2022 kam die Programmzuteilung für die Innenstadt-Initiative REACT-EU.

Bei dem vorgestellten Projekt handelt es sich um das Teilprojekt A1 Freiraumkonzept Stadtmoosach.

Die Ergebnisse wurden im Innenstadtbeirat am 07.02.2023 vorgestellt.

2. Anlass und Ziele der Planung

Die Moosacharme sind prägendes Element in der historischen Stadtstruktur von Freising. In der Vergangenheit Lebensader und bedeutender Wirtschaftsfaktor, sind die Fließgewässer heute Teil der besonderen Lebensqualität und müssen auch in diesem Sinne gestärkt und wieder erlebbarer werden. Die Relikte von historischen Mühlen und Wasserbewirtschaftung sind auf Grundlage des Plans zur städtebaulichen Denkmalpflege zu schützen und zu pflegen.

Besonderes Augenmerk wurde bereits in dem Innenstadt-Entwicklungskonzept (I-SEK) auf die Moosacharme und ihre Weichzonen gerichtet. Ihre angrenzenden Grünflächen und Gärten stehen grundsätzlich unter hohem Veränderungsdruck - sei es durch Versiegelung oder Überbauung. Die historischen kulturlandschaftlichen Belange der Wasserwirtschaft - wurden diesem Freiraumkonzept vorangestellt und in dieses integriert. Am südlichen historischen Stadtrand werden die Moosacharme in der Regel begleitet von Grünflächen und Gärten, die neben der kulturhistorischen Bedeutung, in einem hohen Maß zum Stadtklima und zur hohen Lebensqualität für Bewohnende beitragen. Ihre Entwicklung wurde als grünes Band gestärkt. Die Erlebarkeit und Zugänglichkeit der verschiedenen Moosacharme, z.B. durch einen direkten Zugang zum Wasser, sowie die Anpassung an die klimatischen Veränderungen standen im Focus.

Das Freiraumkonzept wurde für die verschiedenen Moosacharme im Bereich der Innenstadt mit skizzenhafter Ausgestaltung an 4 Schwerpunktbereichen erarbeitet.

Im Vorfeld, bzw. zeitgleich plant und entwickelt das Erzbischöfliche Ordinariat München (EOM) auf dem Domberg verschiedene Hochbau-, Infrastruktur- und Freianlagenprojekte, die auch den Bereich südlich des Dombergs, angrenzend an die Moosach betreffen und bei den Planungen berücksichtigt wurden.

Die Planungsaufgabe für das Freiraumkonzept bestand darin, die Moosacharme und das Potenzial für ein innenstadtnahes Naturerlebnis wieder stärker herauszuarbeiten und die Wegeverbindungen für Radfahrer und Fußgänger zu optimieren. Gleichzeitig lag der Focus auch in der Verbesserung der Biotopverbundfunktion.

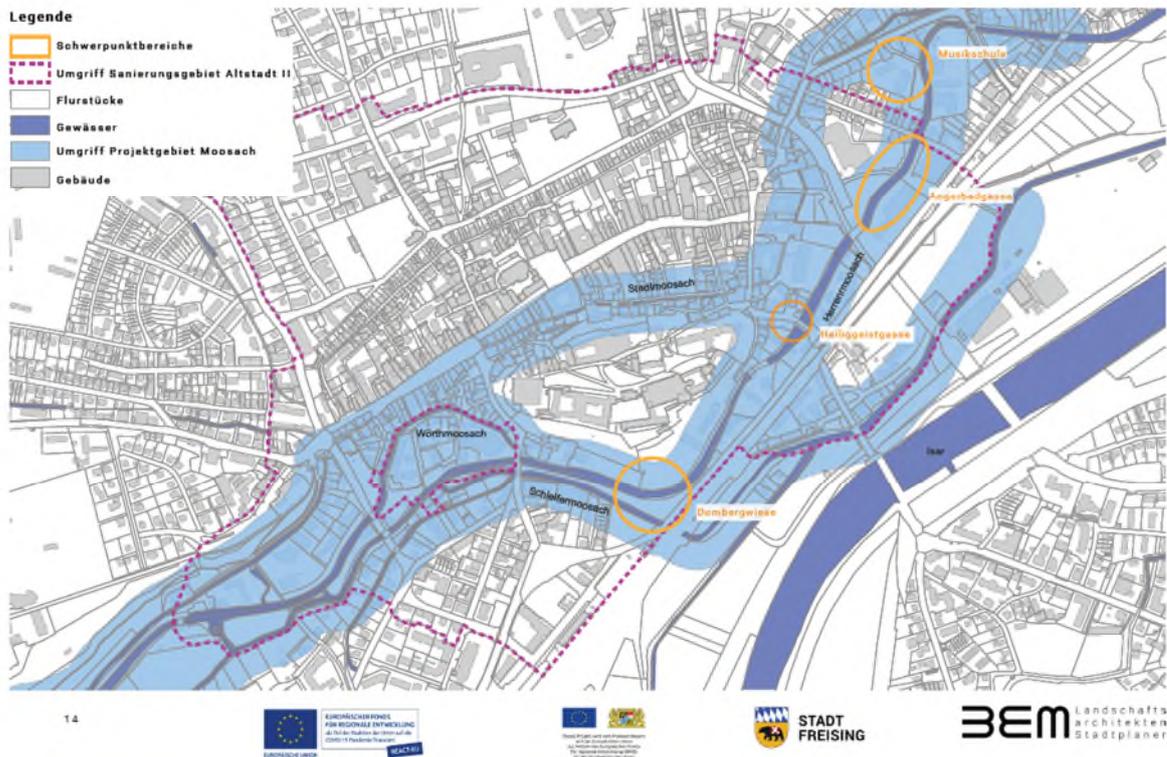
Der untenstehende Plan zeigt den beabsichtigten Umfang des Bearbeitungsgebiets mit einer Größe von ca. 63,6 ha sowie die anvisierten Schwerpunktbereiche, diese sind aus der Analyse heraus zu entwickeln und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

3 Schwerpunktbereiche

Freiraumkonzept Moosach | EU-Innenstadt-Förderinitiative | REACT-EU
07. März 2023



In einer Bestandserfassung werden anhand von Strukturtypenkartierungen vorhandene Raumsituationen und Typologien entlang der Flussarme der Moosach erfasst. Darauf aufbauend werden in einer Bewertungskarte die Defizite und Potenziale dieser Teilräume aufgezeigt.

Anschließend wird unter Beachtung interdisziplinärer Faktoren, wie dem Hochwasserschutz, der Stadtentwicklung, der Ökologie und dem Denkmalschutz ein Freiraumkonzept entwickelt, das Ziele und Maßnahmen für den Fluss und die angrenzenden öffentlichen Freiräume entwickelt.

Schließlich werden anhand von Testentwürfen für die Schwerpunktbereiche Möglichkeiten und Gestaltungsvorstellung im Detail ausgelotet.

3. Fazit:

Fragmentierung im Bestand

Die übergeordnete Bestandsaufnahme der städtischen Flussarme der Moosach zeigt das große Potential, welches dieser innerstädtische Grünraum für die Innenstadt von Freising hat, sei es für die Freizeitnutzung, für die Klimaanpassung als Entlastungsraum bei Hitzeereignissen, um den Biotopverbund zu stärken, oder um die historischen Bezüge dieser einstigen Lebensader wiederherzustellen.

Im heutigen Zustand ist das begleitende Freiraum- und Wegesystem vielerorts stark fragmentiert und kaum als durchgängige Struktur begreifbar. Die Erfassung des Gewässerzustandes, der Flächennutzungen, -qualitäten und Biotope legte einerseits

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

kleinteilige Nutzungskonflikte offen, zeigte aber auch großflächige Entwicklungspotenziale auf. Die Strukturanalyse bildet das Fundament für die Entwicklung des Freiraumkonzeptes Moosach, dessen essentielles Prinzip in der Vernetzung und durchgehenden Erschließung liegt.

Fokus auf die Herrenmoosach

Die unterschiedlichen Moosacharme weisen ganz unterschiedliche Charakteristika auf, welche einzigartig und individuell das Stadtbild bereichern. Während die Stadtmoosach urban geprägt ist und mit der Innenstadtsanierung vielerorts bereits eine Aufwertung erfahren hat, gibt es andere Abschnitte, welche eher ein Schattendasein führen. In diesem Konzept wird der Fokus auf die Herrenmoosach gelegt, da deren Entwicklung als grünes Band zwischen Domberg und Musikschule den größten unmittelbaren Mehrwert erzielen kann. Der Flussabschnitt hat großes Potenzial ein durchgängiger, grüner und stadtklimatisch wirksamer Wassererlebnisraum am Rande der Kernstadt zu werden. Der geplante Umgriff liegt zudem weitgehend innerhalb des Sanierungsgebiets Altstadt II.

Natürlich gibt es auch an weiteren Flussabschnitten, wie beispielsweise der Schleifermoosach (blaues Band), große Potenziale für freiraumplanerische Entwicklung. Diese liegen vor allem im Bereich der Barriere Ottostraße/ Bahnlinie, dem Parkplatz am Bahnhof und den Luitpoldanlagen. Diese Bereiche stellen weitere für die Stadtentwicklung bedeutenden Räume dar, die es langfristig zu sichern und zu revitalisieren gilt. Eine Chance besteht darin, die unterschiedlichen Moosacharme durch die Verknüpfung mit durchgängigen Wegen und durch die differenzierte Gestaltung zu einem unverwechselbaren Orientierungssystem innerhalb des Stadtgeflechts zu machen.

Vision Grünes Band

Künftig sollen öffentliche Grünflächen, Wege, Uferzugänge und Biotopstrukturen den Flussabschnitt der Herrenmoosach durchgängig begleiten. Es soll ein Rad- und Fußwegesystem entstehen, das von Weihenstephan bis nach Neustift reicht. Die bisher ungenutzten Flächen entlang der Herrenmoosach, dabei vor allem Dombergwiese, Heiliggeistgasse, Angerbadergasse und Musikschule, sind zentrale Orte des Konzepts.

So werden bestehende, aber nicht zugängliche Grünanlagen geöffnet. Parkplätze und Garagenhöfe können mit Hilfe einfacher Umbaumaßnahmen zu wichtigen Grünanlagen entwickelt werden. Alle Flächen öffnen sich künftig zum Wasser und bieten Zugänge zum Ufer. Im Kernstadtbereich werden das attraktive Stadtbild und die historischen Elemente entlang der Moosach neu in Wert gesetzt. Neben innenstadtnaher Freizeit und Naherholung wird durch naturnahen Umbau der Uferbereiche und weitere Biotopentwicklungsmaßnahmen mehr Biodiversität ermöglicht. Nicht zuletzt trägt die Entsiegelung und Anlage von Retentionsräumen wesentlich zur Klimaanpassung der Freisinger Innenstadt bei.

Räumliche Durchgängigkeit & einheitliche Gestalt

Räumliche Durchgängigkeit ist die wichtigste Gegenmaßnahme des Konzepts zum kleinteiligen und fragmentierten Ist-Zustand. So wurden im Freiraumkonzept nicht nur

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

einzelne Schwerpunktbereiche exemplarisch ausgearbeitet, sondern auch die Verbindungsräume zwischen ihnen genau betrachtet. Die Wiedererkennbarkeit von Belägen und Ausstattungselementen ist ein wichtiger Faktor, um Orientierung zu ermöglichen. Elemente wie Stege und Balkone und auch die Bepflanzung könnten in einem Gestaltungshandbuch festgehalten werden, so dass Maßnahmen auch zeitlich versetzt umgesetzt werden können und trotzdem zum großen Ganzen sinnstiftend beitragen.

Umsetzbarkeit

In einer dicht bebauten, historischen Stadt wie Freising sind langwierige Abstimmungsprozesse mit einer Vielzahl von Akteuren erforderlich. Es gibt eine Vielzahl von Zuständigkeiten und Grundstücksverhältnisse müssen geklärt werden. Die Maßnahmen sind daher über Jahre zu entwickeln, was eine gewisse Ausdauer erfordert. Das Freiraumkonzept Moosach liefert der Stadt Freising den Leitfaden für eine geordnete Entwicklung, die dadurch auch mittels voneinander unabhängiger Einzelmaßnahmen umgesetzt werden kann.

Beschluss-Nr. 350/38a

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0 den Beschluss

Das Freiraumkonzept Stadtmoosach wird in der vorgestellten Form als Planungskonzept zustimmend zur Kenntnis genommen.
 Der TOP 12.1 wird vorgezogen.

TOP 12.1 Bebauungsplan Nr. 2 „Klinikum Freising“, 3. Änderung
Anwesend: 12

Der Bericht dient zur Kenntnis.

TOP 9 REACT-EU – Teilmaßnahme B2 – Städtebauliche Studie Bahnhofstraße
- Beschluss
Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Am 09.02.2022 wurde im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt die Abgabe der Interessensbekundung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE-IWB 2014-2020 Bayern, Maßnahmengruppe 7.5 (REACT-EU) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ziel der Förderinitiative ist es, Synergien zwischen städtebaulicher und gewerblicher Entwicklung herzustellen. Durch die Verbesserung der lokalen Infrastruktur und die

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Anpassung der Innenstädte an digitale, klimatische und energetische Herausforderungen soll die Bedeutung des Stadtrorts Innenstadt für das Gemeinwohl gestärkt werden. Das Programm REACT-EU verfolgt damit das Ziel der Stärkung der Innenstädte.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Gremium regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahmen zu informieren. In diesem Zusammenhang wird der aktuelle Stand der Maßnahme B2 - Städtebauliche Studie Bahnhofstraße vorgestellt.

A) Anlass und Ziel der Planung

Das Einbeziehen des Gebiets der Bahnhofstraße bei der Neuaufstellung der Sanierungssatzung betont die Bedeutsamkeit sowohl der Verbindung Bahnhof - Innenstadt als auch der Funktion als (historischer) Stadteingang.

Die Planungsaufgabe bestand darin, die Bahnhofstraße und das Potenzial als historischer Stadteingang wieder stärker herauszuarbeiten und als fußläufigen Auftakt in die Altstadt weiter zu entwickeln.

Die Verbesserungen der Erschließungssituation waren insbesondere im Hinblick auf die im Jahre 2024 stattfindende Landesausstellung und mögliche temporäre Haltemöglichkeiten für Reisebusse zu betrachten, da die Bushaltestelle am Johannispark zeitlich nicht bis 2024 umgesetzt werden kann. Dazu gehörte eine Anpassung der Bahnhofstraße sowie die Entwicklung eines Leitsystems für die Zeit der Landesausstellung samt gestalterischer Aufwertung durch Bepflanzungselemente und Sitzmöglichkeiten, um die Besucher der Stadt vom Bahnhof kommend willkommen zu heißen. Teil der Maßnahme ist auch die musterhafte Umsetzung bzw. Beschaffung des im planerischen Teil entwickelten Mobiliars. Dies erfolgt im Zuge der Maßnahme D3, Ausstattung Innenstadt/Stadtmobiliar.

B) Entwurf

Die Erarbeitung des Entwurfs erfolgte in verschiedenen Schritten.

1. Raumanalyse

Als erster Schritt wurde der Bearbeitungsbereich im Bestand analysiert. Hierbei wurden insbesondere folgende Punkte detailliert betrachtet: Prägende Orte, Raumkanten und Raumabfolge, Verkehrssituation, Baumbestand, Defizite und Chancen. Die Ergebnisse sind in der Konzeptbroschüre (Anlage) zusammengefasst.

2. Freiraumkonzepte für die Bahnhofstraße

Im zweiten Schritt wurden drei Leitideen zum Umgang mit der Bahnhofstraße entwickelt („Freising als älteste Stadt an der Isar“, „Rosenstadt Freising“ und „Ein künstlerischer Leitfaden“).

Zur weiteren Bearbeitung wurde die Leitidee „Ein künstlerischer Leitfaden“ weiterverfolgt.

3. Konzeptvertiefung

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Im Rahmen der Konzeptvertiefung wurde das Konzept skizzenartig umgesetzt und auf den Ort übertragen. Als Ergebnis liegen Lageplanausschnitte in verschiedenen Maßstäben vor.

4. Konkretisierung

Im Zuge der Konkretisierung wurden Sitzelemente, Aufstellelemente und die Bushaltestelle in der Bahnhofstraße weiter detailliert.

C) Umsetzung der Mustermöbel

Bevor eine großräumige Bespielung der zur Aufwertung identifizierten Freiräume stattfindet, sollen die entwickelten Stadtmöbel zunächst als ein Satz von Prototypen hergestellt und vor Ort ausprobiert werden. Ausgewählt wurden ein großes, dreiseitiges Sitz- und Liegedeck, eine Sitzbank und eine Infotafel in zwei verschiedenen Höhen. Das Stadtmobiliar teilt sich dabei ein übergreifendes Design und besteht überwiegend aus Stahlblech- und Holzelementen mit Unterkonstruktionen aus Stahlprofilen. Die Detailpläne der Mustermöbel sind in der Anlage erhalten. Die Prototypen werden aktuell hergestellt.

D) Bushaltestelle Bahnhofstraße

Insbesondere im Jubiläumsjahr 2024 rechnet die Stadt Freising aufgrund der städtischen Feierlichkeiten und der Landesausstellung am Domberg mit einem erhöhten Tourismusaufkommen im Bereich der Altstadt. Es ist davon auszugehen, dass viele der Touristengruppen mit Bussen anreisen werden.

Um den Touristen ein entsprechend attraktives und innenstadtnahes Ankommen zu ermöglichen, soll im Bereich Bahnhofstraße eine Möglichkeit zum Ein- und Aussteigen errichtet werden.

Hierzu soll die Bahnhofstraße zwischen Martin-Luther-Straße und Gartenstraße als Einbahnstraße in Richtung Innenstadt ausgewiesen werden. Der rechte Parkstreifen soll entfallen, sodass hier die Busse die Besucher ein- und aussteigen lassen können. Diese Variante wurde mit dem Ordnungsamt und der Polizeiinspektion abgestimmt.

Zur Stärkung der Fußgängerverbindung Bahnhof-Innenstadt und zum Schutz der Fußgänger soll zudem die Martin-Luther-Straße als Sackgasse ausgebildet werden. Ein Vorabzug des Plans der Bushaltemöglichkeit ist in der Anlage enthalten.

Die Ergebnisse der Studie wurden im Innenstadtbeirat am 07. Februar 2023 vorgestellt und goutiert.

E) Refinanzierung

REACT-EU

Die Teilmaßnahme ist Teil des REACT-EU-Programms der Stadt Freising. Der maximale Fördersatz könnte bis zu 90% der förderfähigen Kosten betragen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Beschluss-Nr. 351/38a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss

Das Konzept zur Teilmaßnahme B2 - Städtebauliche Studie Bahnhofstraße aus dem Förderprogramm REACT-EU wird in der vorgestellten Form beschlossen.

Die Verwaltung wird mit der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung des vorgestellten Konzeptes beauftragt.

- TOP 10 Lärmaktionsplan für den Großflughafen München;
 Öffentlichkeitsbeteiligung: Überprüfung einer Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans durch die Regierung von Oberbayern gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG
 Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.02.2023
 - Stellungnahme der Stadt Freising
 - Beschluss
 Anwesend: 11**

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sämtliche Unterlagen hierzu sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern einsehbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/lap/lap_flughafen_mue/index.html

Hier kann der Entwurf des Überprüfungsberichts und auch der bestehende Lärmaktionsplan vom 27.12.2021 eingesehen werden.

Die Pressemitteilung der Regierung von Oberbayern und der Link zu den Unterlagen ist zudem über die Homepage der Stadt Freising aufrufbar:

<https://www.freising.de/rathaus/aktuelles/details/umfrage-zum-flughafen-muenchen>

0. Rechtliche Grundlagen:

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erstmals einen Lärmaktionsplan für den Großflughafen München aufgestellt. Dieser ist am 27.12.2021 in Kraft getreten.

Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich auf das vorhandene 2-Bahn-System und steht in keinem Zusammenhang mit dem Bau der bereits durch Planfeststellung zugelassenen 3. Start- und Landebahn.

Der Plan entwickelt keine unmittelbare Außenwirkung zu Gunsten oder zu Lasten des Bürgers.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Gegenstand des Lärmaktionsplans für den Flughafen München ist der mit dem Flughafenbetrieb am Flughafen München verbundene Lärm. Hinsichtlich des Straßenverkehrslärms wird auf die zentrale Lärmaktionsplanung des StMUV für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen vom 12.05.2020 hingewiesen.

Seit dem 01.01.2021 ist die Regierung von Oberfranken für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken (ausgenommen Haupteisenbahnstrecken des Bundes) zuständig.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Grundlage für den bestehenden Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern war die Lärmkartierung, die nach § 47c Abs.1 BImSchG im Jahr 2017 durch das Bayerische LfU erstellt wurde. Seit Mitte Februar 2023 liegen nun die Kartierungsergebnisse des Bayerischen LfU aus dem Jahr 2022 auf Basis der Flugverkehrsdaten aus 2021 vor.

A. Aktueller Sachstand, bisheriger Verfahrensablauf

Die Stadt Freising war bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Flughafen München durch die Regierung von Oberbayern in den verschiedenen Verfahrensschritten beteiligt worden und hat sich mit Stellungnahmen zu den einzelnen Verfahrensschritten geäußert. Die Stellungnahmen wurden im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt per Beschluss behandelt:

Im Folgenden werden die einzelnen Verfahrensschritte sowie die Reaktionen der Stadt Freising darauf chronologisch aufgeführt:

1. Beteiligung der Stadt Freising an der **1. Mitwirkungsphase** vom 07.08.2020 bis 21.09.2020:
Stellungnahme und Online-Beteiligung der Stadt Freising im Rahmen 1. Mitwirkungsphase vom 09.09.2020; Behandlung per Beschluss im PBU am 09.09.2020
2. Beteiligung der Stadt Freising an der **2. Mitwirkungsphase** vom 11.06.2021 bis 28.07.2021:
Stellungnahme der Stadt Freising vom 28.07.2021; beschlussmäßige Behandlung im PBU am 28.07.2021
3. **Erteilung gemeindliches Benehmen** nach Art. 4 Satz 3 BaylmschG:
Stellungnahme der Stadt Freising vom 24.11.2021; Behandlung im PBU am 24.11.2021 mit Beschluss; Benehmen seitens der Stadt Freising wird nicht hergestellt, da die wichtigsten Lärmschutzmaßnahmen seitens FMG nicht erfüllt werden (Aktualisierung Nachtflugregelungen 23.03.2001, Verzicht auf 3. Start- und Landebahn)

Mit der Bekanntmachung am 27.12.2021 ist der Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München in Kraft getreten.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Die Regierung von Oberbayern hat in jedem Verfahrensschritt darauf hingewiesen, dass sich der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München ausschließlich auf das bestehende 2-Bahnen-System bezieht. Weder eine 3-Start- und Landebahn, noch Straßenverkehr sind Gegenstand dieses Lärmaktionsplans.

Kurz-Zusammenfassung der bisherigen Stellungnahmen der Stadt Freising im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München:

In den Stellungnahmen der Stadt Freising wurde insbesondere eingegangen auf:

- Anpassung der Nachtflugregelungen: Die bestehende Regelung vom 23.03.2001 wird aus Gründen eines ausreichenden Gesundheitsschutzes der Flughafenanwohner als nicht ausreichend betrachtet und ist dahingehend ab-zupassen.
- 3. Start- und Landebahn: Ist zwar war nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung, aber: Weitere bzw. zusätzliche Lärmbelastungen lassen sich effektiv vermeiden, in dem diese zusätzliche Bahn nicht realisiert wird. In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, das Vorranggebiet für die 3. Start- und Landebahn aus der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramms (LEP) herauszunehmen (was nach wie vor aber nicht erfolgt ist)
- Bodenschall: Es wird die Umsetzung geeigneter Lärminderungsmaßnahmen an der „Quelle“, wie z.B. bei den Wartepositionen (Take Off, Rollwege zur Parkposition), „verbindliche Aufforderung an die Airlines des Einsatzes von PCA-Anlagen sowie Nutzung von One/Dual Engine Taxi gefordert.
- Passive Schallschutzmaßnahmen für den Außenbereich durch die FMG sollen weiterlaufen.
- Auflistung der Maßnahmen zum Schutz vor Lärm, die die Stadt Freising bereits ergriffen hat: stadtplanerische und verkehrslenkende Maßnahmen. So-wie: Berücksichtigung des Fluglärms im STEP 2030 sowie in den Ortsteilentwicklungsplänen für Acherding, Attaching und Pulling

B. Anlass für Überprüfung einer Aktualisierung des bestehenden Lärmaktionsplans

Schreiben (E-Mail) der Regierung von Oberbayern vom 15.02.2023:

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 2 Abs. 4 BayImSchG zuständige Behörde für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für den Großflughafen München.

Lärmaktionspläne werden nach § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituationen, ansonsten alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung überprüft und, falls erforderlich, überarbeitet.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat, als zuständige Behörde für die Lärmkartierung, Mitte Februar 2023 die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 für den Flughafen München im Rahmen der 4. Runde der Umsetzung der EG-Umgebungs-lärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) veröffentlicht.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Aus diesem Grund erfolgt nun eine Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern, ob der bestehende Lärmaktionsplan für den Flughafen München vom 27.12.2021 angepasst bzw. überarbeitet werden soll.

Die Regierung von Oberbayern hat dazu unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, des LfU, der DFS GmbH und der FMG einen Entwurf eines Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Flughafen München vom 27.12.2021 erstellt.

Die Lärmaktionsplanung für den Flughafen München und die aktuelle Überprüfung beziehen sich ausschließlich auf das bestehende 2-Bahnen-System.

C. Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans soll die Öffentlichkeit auch bei der Überprüfung die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

Der Entwurf des Überprüfungsberichts wurde zum 17.02.2023 der Öffentlichkeit bekanntgegeben und ist bis einschließlich 03.04.2023 auf der Internetseite der ROB einsehbar und kann heruntergeladen werden.

Der Lärmaktionsplan vom 27.12.2021, auf den sich der Überprüfungsbericht bezieht, kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern mit den Links auf die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Freising eingestellt worden.

Des Weiteren kann der Lärmaktionsplan vom 27.12.2021 und der Entwurf des Überprüfungsberichtes im zuvor genannten Zeitraum bei der ROB eingesehen werden.

Bis einschließlich 03.04.2023 können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Berichts zur Überprüfung des LAP schriftlich per Post oder per E-Mail an die Regierung von Oberbayern geschickt werden.

D. Weitere Vorgehensweise

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung der Regierung von Oberbayern, ob aufgrund der Veröffentlichung der Lärmkartierung 2022 eine Überarbeitung des bestehenden LAP erforderlich ist, angemessen berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern weist darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um einen **Überprüfungsbericht** und nicht um einen Lärmaktionsplan oder einer Überarbeitung des Lärmaktionsplans handelt. Aus diesem Grund ist in diesem Fall der gesonderte Verfahrensschritt zur Herstellung des Benehmens mit den betroffenen Gemeinden nach Art. 4 Satz 3 BayImSchG nicht erforderlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung erfolgt dann über das Oberbayerische Amtsblatt, eine Pressemitteilung und auf der Homepage der Regierung von Oberbayern.

E. Ergebnisse und Daten aus dem Entwurf des Überprüfungsberichts

1. Entwicklung der Verkehrszahlen: Flugbewegungen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Siehe Entwurf des Überprüfungsberichtes der ROB Seite 9

1992 - 2022: Bewegungen gesamt in Tausend

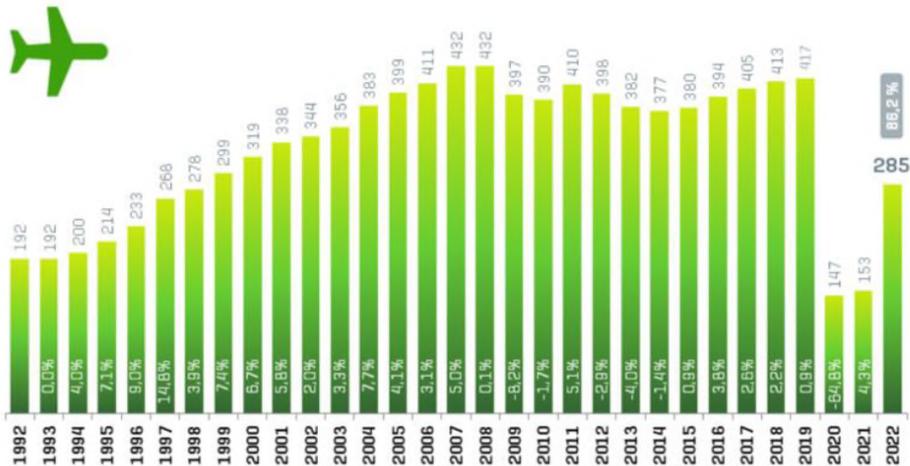


Abbildung 3: Flugbewegungen am Flughafen München seit 1992 sowie Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr (Quelle: Flughafen München GmbH)

2. Entwicklung der Verkehrszahlen: Passagiere

Siehe Entwurf des Überprüfungsberichtes der ROB Seite 10

1992 - 2022: Gewerbliche Passagiere in Millionen

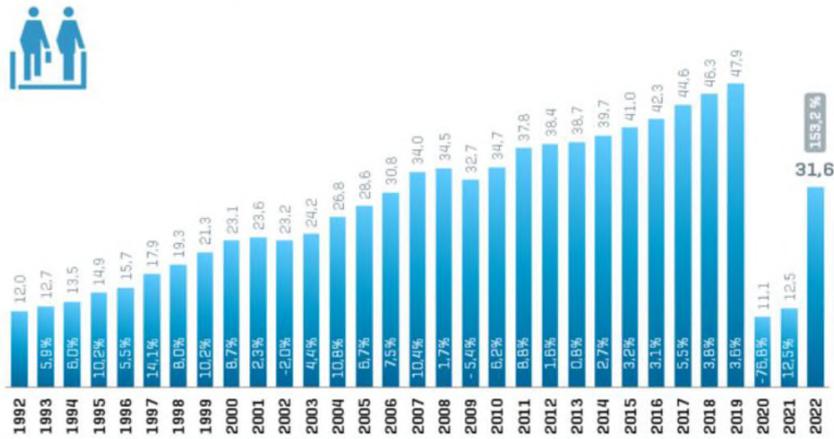


Abbildung 4: Entwicklung des Fluggastaufkommens seit 1992 am Flughafen München sowie Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr (Quelle: Flughafen München GmbH)

3. Entwicklung der Verkehrszahlen: Luftfracht

Siehe Entwurf des Überprüfungsberichtes der ROB Seite 10

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

1992 - 2022: Geflogene Luftfracht in Tausend t (an+ab+Transit)

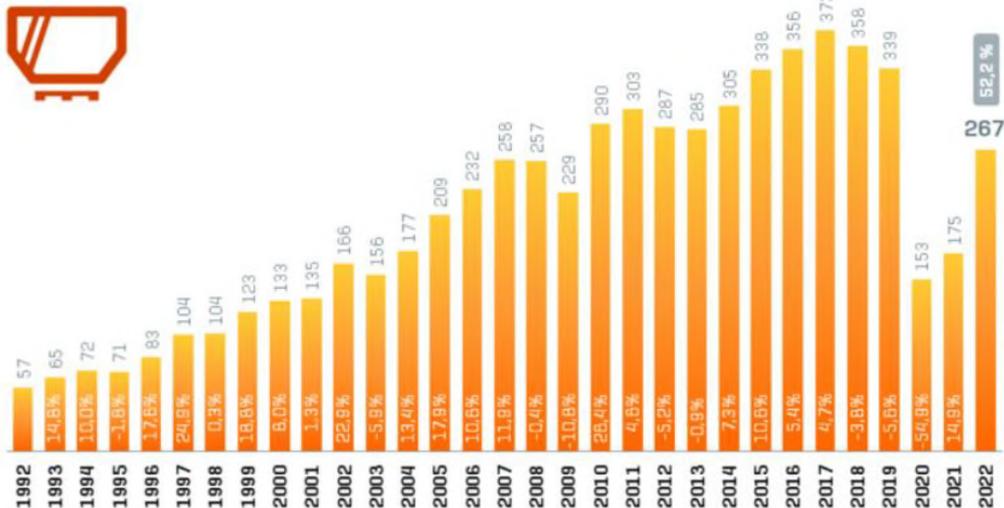


Abbildung 5: Entwicklung der geflogenen Luftfracht seit 1992 am Flughafen München sowie Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr (Quelle: Flughafen München GmbH)

Bewertung durch die Regierung von Oberbayern

Siehe Entwurf des Überprüfungsberichtes der ROB Seite 11

Während der Corona-Pandemie sind die Verkehrsdaten stark eingebrochen. Im Jahr 2022 sind die Verkehrszahlen zwar wieder deutlich gestiegen, haben das Niveau der Verkehrszahlen vor der Corona-Pandemie aber noch nicht erreicht. Die künftige Entwicklung der Verkehrszahlen ist daher abzuwarten.

Seit Inkrafttreten des Lärmaktionsplans im Dezember 2021, der auf der Basis der Lärmkartierung aus 2017 erstellt wurde, haben sich keine Entwicklungen ergeben, die sich negativ auf die Fluglärmsituation auswirken. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern wird eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans derzeit als nicht erforderlich betrachtet.

Vergleich Pegelkonturen LDEN ≥ 55 dB(A) aus Kartierung 2017 und 2022

Siehe Entwurf des Überprüfungsberichtes der ROB Seite 15

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

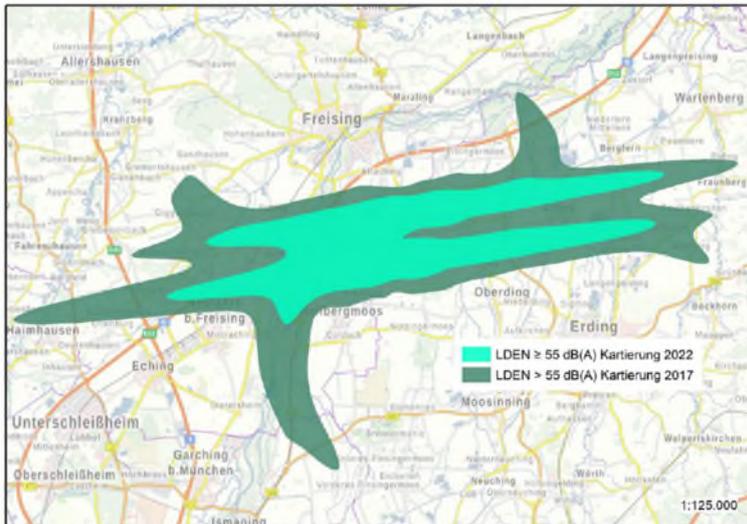


Abbildung 6: Vergleich der Pegelkonturen L_{den} über/ab 55 dB(A) der Kartierungen 2017 und 2022 am Flughafen München (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Vergleich Pegelkonturen $L_{Night} \geq 50$ dB(A) aus Kartierung 2017 und 2022
 Siehe Entwurf des Überprüfungsberichtes der ROB Seite 16

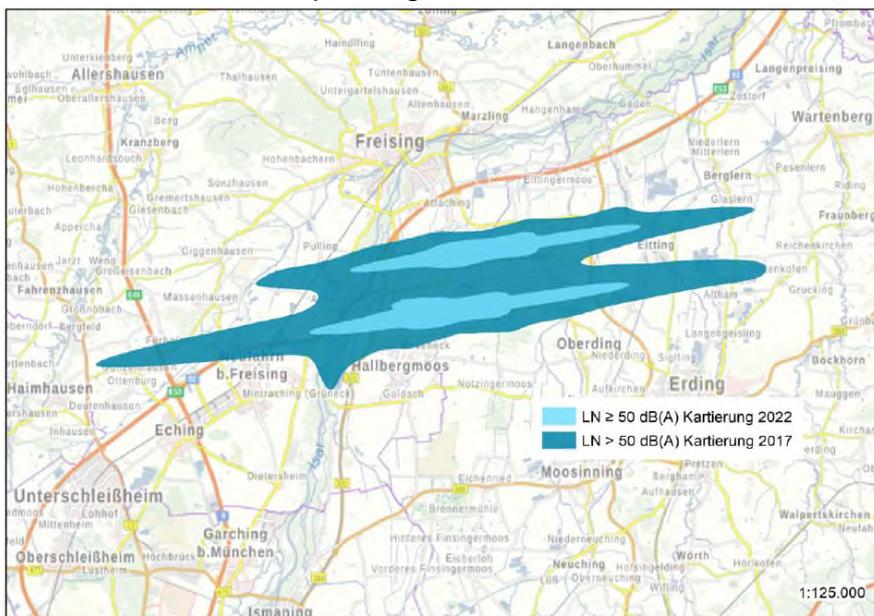


Abbildung 7: Vergleich der Pegelkonturen L_{Night} über/ab 50 dB(A) der Kartierungen 2017 und 2022 am Flughafen München (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Bewertung durch die Regierung von Oberbayern (siehe Seite 16f):

Eine Überarbeitung des nach wie vor gültigen Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 auf Basis der Lärmkartierung 2022 wird seitens der Regierung von Oberbayern als nicht erforderlich betrachtet, da:

Ein Vergleich der Lärmkartierungsergebnisse 2022 mit denen aus 2017 auf Grund aktualisierter Berechnungsverfahren nicht möglich ist: Bei der Kartierung 2017 wurde die Anzahl der Betroffenen noch der VBE (Vorläufigen Berechnungsmethode zur

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm) ermittelt. Für die Kartierung 2022 wurde die BEB (Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm) herangezogen. Diese unterscheidet sich durch geänderte Einteilung der Pegelbänder.

Dies wird aus der Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse 2017 und 2022 deutlich:

L_{DEN} 2017:

L_{DEN}: > 55 bis 60 dB(A): 1.000 Betr.
Betr.

L_{DEN}: > 60 bis 65 dB(A): 1.300 Betr.
Betr.

Weitere Pegelbänder:
> 65 bis 70 dB(A), > 70 bis 75 dB(A)
dB(A),
und > 75 dB(A): jeweils 0 Betr.

L_{Night} 2017:

L_{Night}: > 50 bis 55 dB(A): 900 Betr.
Betr.

L_{Night}: > 55 bis 60 dB(A): 100 Betr.
Betr.

Weitere Pegelbänder:
> 60 bis 65 dB(A), > 65 bis 70 dB(A)
dB(A),
und > 70 dB(A): jeweils 0 Betr.

L_{DEN} 2022:

L_{DEN} ≥ 55 bis 59 dB(A): 1.023

L_{DEN} ≥ 60 bis 64 dB(A): 14

Weitere Pegelbänder:
≥ 65 bis 69 dB(A), ≥ 70 bis 74

Ab 75 dB(A): jeweils 0 Betr.

L_{Night} 2022:

L_{Night} ≥ 50 bis 54 dB(A): 14

L_{Night} ≥ 55 bis 59 dB(A): 0

Weitere Pegelbänder:
≥ 60 bis 64 dB(A), ≥ 65 bis 69

Ab 70 dB(A): jeweils 0 Betr.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): https://www.lfu.bayern.de/laerm/eg_umgebungslaermrichtlinie/kartierung/doc/betroffene_je_gemeinde_lden_lnight_gerundet_mair_eddm_2017.pdf
https://www.lfu.bayern.de/laerm/eg_umgebungslaermrichtlinie/kartierung/doc/gb_freising.pdf (2022)

Die Flugverkehrszahlen aus 2021, die Basis für die Kartierung 2022 sind, liegen auf Grund der Corona-Pandemie deutlich unter den Flugverkehrszahlen des Bezugsjahres 2015, die als Basis der Kartierung 2017 dienten. Der deutliche Rückgang der vom Umgebungslärm durch den Flugverkehr belasteten Flächen und die Anzahl der belasteten Einwohner ist primär auf die doch deutliche Abnahme des Flugverkehrs zurückzuführen.

Diese Gründe lassen eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen des Lärmaktionsplans nicht zu.

Mögliche Erholungseffekte bzw. ein Anstieg des Flugverkehrsaufkommens wird in der nächsten Kartierungsrunde 2027 im Vergleich zur Kartierungsrunde 2022 berücksichtigt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Als Referenzszenario für die spätestens in 5 Jahren anstehende Überprüfung des Lärmaktionsplans werden die Lärmkartierungsergebnisse aus 2017, die Grundlage des Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 waren, zu berücksichtigen sein.

Aktueller Stand festgesetzter Maßnahmen im Lärmaktionsplan Dezember 2021
(Siehe Seiten 18 bis 21)

Stand der Maßnahmen, die in den nächsten 5 Jahren umgesetzt werden sollen bzw. in Bearbeitung sind: (Bezeichnung Maßnahme: Zuständige Stelle(n); Status; aktueller Stand)

- G1/Weiterentwicklung Landeentgelt: FMG mit Airlines und StMB; in Arbeit: Kontinuierliche Weiterentwicklung und schrittweise Erhöhung des lärmbezogenen Entgeltes wird avisiert; StMB Bescheid vom 27.10.2022: Anhebung lärmabhängige Entgelte wurden um 3% angehoben
- G2/Ausbau Schienenanbindung des Flughafens, verbesserte Vernetzung der Verkehrsträger: StMB, BMVI und DB in Arbeit; Spatenstich Teil Erdinger Ringschluss sowie Finanzierungs- und Realisierungsvertrag für Überwerfungsbauwerk Flughafen West, beides im November 2022
- G3/Weiterführung zusätzlicher technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen: FMG und Airlines; in Arbeit, Möglichkeiten zur Reduzierung der Triebwerkslaufzeiten von und am Boden rollender Flugzeuge beim Startverfahren sollen geprüft werden.
- G4/Prüfung Möglichkeiten zur Optimierung der Flugroutennutzung zur Nachtzeit, Management Vorgaben der Nachtflugregelung: FMG, Airlines, FLK, DFS; in Arbeit; FMG – Erste Vorüberlegungen, derzeit aber geringe Auslastung des Lärmkontingents; DFS: Es bestehen bereits Flugverfahren („W-SIDs“), diese müssen von Flugzeugen der Kategorie Heavy ab 22Uhr genutzt werden.
- G5/Weiterentwicklung des Informationsangebotes des Flughafens zum Fluglärm: FMG; in Arbeit; Vorarbeiten durch FMG wurden begonnen.
- G6/Fortsetzung mobile Fluglärmmessungen: FMG mit Gemeinden; in Arbeit/Dauermaßnahme: Mobile Fluglärmmessungen wurden 2022 wiederaufgenommen, u.a. in Unterschleißheim und Marzling, Ergebnisse sind auf Homepage FMG einsehbar.
- G7/Fortsetzung des freiwilligen Serviceprogramms „Gießharzscheiben“ bis Ende 2023: FMG unter Beteiligung Antragsteller; in Arbeit; Programm wird bis Ende 2024 weitergeführt
- G8/Umsetzung zugesagter, bislang von den Betroffenen nicht realisierter Schallschutzmaßnahmen (Ansprüche aus dem 1. und 2. Schallschutzprogramm): FMG unter Beteiligung Antragsteller (Betroffene); Dauermaßnahme; Zeitpunkt der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen steht den Betroffenen weiterhin offen

Bewertung durch die Regierung von Oberbayern (Seite 20):

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lärmkartierung aus 2022 und der Tatsache, dass der Lärmaktionsplan erst im Dezember 2021 – also erst vor kurzem – in

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Kraft getreten ist, ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern eine Überarbeitung derzeit nicht erforderlich.

Vorläufige Einschätzung zum Erfordernis einer Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans vom Dezember 2021

Die Einschätzung wird von der Regierung von Oberbayern vorbehaltlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsmitwirkung getroffen
Unter Berücksichtigung der betrachteten Ausführungen zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021, kommt die Regierung von Oberbayern insgesamt zu der Einschätzung, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans derzeit nicht erforderlich ist.

F. Stellungnahme der Stadt Freising

Zusammenfassung:

Die Stadt Freising war bei der Erstellung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München durch die Regierung von Oberbayern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden und hat hierzu mehrfach Stellung genommen:

1. Im Rahmen der 1. Mitwirkungsphase mit Beschluss des PBU und Stellungnahme vom 09.09.2020
2. Im Rahmen der 2. Mitwirkungsphase mit Beschluss des PBU und Stellungnahme vom 28.07.2021
3. Im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Benehmens mit Beschluss des PBU und Stellungnahme vom 24.11.2021; Stadt Freising hat Benehmen nicht erteilt.

Im jetzt vorliegenden Fall stimmt die Stadt Freising der Bewertung der Regierung von Oberbayern zu: Insbesondere auf Grund neuer Berechnungsverfahren und deutlicher Abnahmen bei den Flugbewegungen auf Grund der Corona-Pandemie im Jahr 2021 (Basis für Lärmkartierung 2022), wird es auch aus Sicht der Stadt Freising nicht als erforderlich und zudem nicht als zielführend erachtet, den bestehenden Lärmaktionsplan vom Dezember 2021, für den die Flugverkehrsdaten aus 2017 zu Grunde gelegt wurden, zu überarbeiten.

Dennoch hält die Stadt Freising an den zuvor genannten Stellungnahmen fest – insbesondere, was die 3. Start- und Landebahn betrifft: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass weitere erhebliche Lärmzunahmen – sowohl durch den Flug- als auch durch den Straßenverkehrslärm im Umland des Flughafens München – durch ein endgültiges Lossagen von der Realisierung einer 3. Start- und Landebahn am effektivsten vermieden werden.

Nach wie vor wird kein Bedarf für eine 3. Start- und Landebahn gesehen: Die FMG rechnet zwar damit, dass die Verkehrsdaten von 2019 voraussichtlich im Zeitraum 2024/2025 erreicht werden. Die bisher meisten Flugbewegungen fanden in den Jahren 2007 und 2008 mit jeweils 432.000 Flugbewegungen/Jahr statt, wofür das 2 Bahnen-System ausreichend war. Damals betrug die Flugauslastung durchschnittlich

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

rund 80 Passagiere/Flug. Im Jahr 2019 fanden 417.000 Flüge mit 47,9 Mio. Passagieren statt, was einer Auslastung von 115 Passagiere/Flug entspricht. Dies zeigt, dass durch Optimierung bei der Flugzeugauslastung die Anzahl der Starts- und Landungen verringert und auf das bestehende 2 Bahnen-System angepasst werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Vorranggebiet für die 3. Start- und Landebahn nach wie vor im Landesentwicklungsprogramm (LEP) für Bayern festgesetzt ist. Aus Sicht der Stadt Freising ist das Vorranggebiet aus dem Landesentwicklungsprogramm herauszunehmen.

Des Weiteren wird an der Forderung festgehalten, die Nachtflugregelung vom 23.03.2001 zum Schutz der Anwohner in der Umgebung des Flughafens München, zu aktualisieren.

Der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Freising an die Regierung von Oberbayern liegt der Beschlussvorlage bei.

Beschluss-Nr. 352/38a

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0 den Beschluss

Mit der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Freising besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Freising im Rahmen der Überprüfung einer Überarbeitung durch die Regierung von Oberbayern des bereits bestehenden Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom 27.12.2021 fristgerecht an die Regierung von Oberbayern zu übersenden.

TOP 11 Europäische Mobilitätswoche
- Beschluss
Anwesend: 11

Beschlussvorlage der Verwaltung

Die Stadt Freising hat mit dem Beschluss des Mobilitätskonzepts "nachhaltig.mobil" aus dem Jahr ein Bündel aus 30 Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität festgelegt. Eine davon ist Punkt 29: "Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Umweltverbundes". Dabei soll der Umweltverbund durch die Bereitstellung von Infomaterialien und Vermarktung unterstützt werden. Grundsätzlich soll dabei der gesamte Umweltverbund bestehend aus Radverkehr, Fußverkehr und ÖPNV abgedeckt werden.

Die Stadtverwaltung konnte in den vergangenen Jahren bereits erste Erfolge im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Mobilität erzielen. Wichtigste Projekte waren dabei das jährlich stattfindende STADTRADELN oder die Eröffnungsfeier des Lastenradmietsystems. Mit der Europäischen Mobilitätswoche bietet sich eine weitere Möglichkeit im Rahmen einer übergeordneten Kampagne für nachhaltige Mobilität zu werben.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Die Europäische Mobilitätswoche ist eine Kampagne der Europäischen Kommission. Seit 2002 bietet sie Kommunen aus ganz Europa eine Möglichkeit, ihren Bürgerinnen und Bürgern die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näher zu bringen. Jedes Jahr, immer vom 16. bis 22. September, werden im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche innovative Verkehrslösungen ausprobiert oder mit kreativen Ideen für eine nachhaltige Mobilität in den Kommunen geworben. In Deutschland organisiert das Umweltbundesamt die Europäische Mobilitätswoche.

Insgesamt besteht die Europäische Mobilitätswoche aus drei Bausteinen, wovon mindestens einer umgesetzt werden soll

- Woche der Aktivitäten
- Permanente Maßnahme installieren oder eröffnen
- Autofreier Tag

Bei der Woche der Aktivitäten ist das Ziel eine Woche lang Veranstaltungen um das Thema nachhaltige Mobilität durchzuführen. Von Seiten der Stadtverwaltung ist angedacht, an jedem Tag einen der folgenden sieben Verkehrsmittel / Mobilitätslösungen in den Fokus zu rücken

- Radverkehr
- Fußverkehr
- ÖPNV
- Carsharing
- E-Mobilität
- Lastenräder
- Mobilitätsstation

Hierfür wurde bereits mit einigen Organisationen gesprochen, um gemeinsame Veranstaltungen zu organisieren und die Woche der Aktivitäten gesellschaftlich breit aufzustellen.

In seiner Sitzung am 08. Februar 2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt beschlossen, im Rahmen des Projekts "MoveRegioM" eine Mobilitätsstation am Bahnhof oder am frisch aufzubauen. Die Eröffnung dieser Station im September erscheint nach aktuellem Zeitplan denkbar. Eine Eröffnungsfeier der Mobilitätsstation könnte somit als zweiter Baustein der Europäischen Mobilitätswoche fungieren.

Die Sperrung einer Straße zugunsten eines autofreien Tags wird traditionell auf den 22. September gelegt, ist jedoch auch an anderen Tagen grundsätzlich möglich. Dadurch soll auf die Vorteile einer Verkehrsberuhigung hingewiesen werden. Ein Rahmenprogramm mit Vereinen und Initiativen soll den autofreien Tag begleiten. Aufgrund des hohen organisatorischen Aufwands für das Rahmenprogramm sowie für die Sperrung einer Straße, sieht die Stadtverwaltung die Umsetzung des autofreien Tags im Jahr 2023 eher kritisch.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (38.) vom 29. März 2023

Die Anmeldung für die Europäische Mobilitätswoche ist kostenfrei. Kosten könnten gegebenenfalls für Werbung (Flyer, Plakate) oder Vergütungen für Referent*innen von bis zu 800 € entstehen. Dies steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung des Haushalts.

Beschluss-Nr. 353/38a

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0 den Beschluss

Die Stadt Freising nimmt an der Europäischen Mobilitätswoche (EMW) 2023 teil und erfüllt mindestens eine der Kriterien aus der Charta zur EMW.

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit stehen unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts.

TOP 12 Berichte und Anfragen

TOP 12.1 - wurde vorgezogen